



Neue Regelung: § 56 Abs. 1 a Infektionsschutzgesetz

Entschädigungsanspruch für betreuungspflichtige Eltern

Die Bundesregierung hat mit Beschluss vom 17.12.2020 den § 56 Abs. 1 a Infektionsschutzgesetz dahingehend ausgeweitet, dass Eltern, die einen Verdienstaussfall haben, da sie ihre Kinder betreuen müssen unter bestimmten Voraussetzungen einen Entschädigungsanspruch haben.

Die Kita bzw. Schule müssen auf behördliche Anordnung geschlossen oder die Präsenzpflicht in der Schule muss aufgehoben sein.

Der Entschädigungsanspruch besteht ab dem 16.12.2020 in Höhe von 67 Prozent des Nettoeinkommens (höchstens 2.016,00€) und gilt für Kinder im Alter bis zu 12 Jahren, die nicht anderweitig betreut werden können, sowie für Kinder mit einer Behinderung, die auf eine Betreuung angewiesen sind.

Wichtig ist, dass auch hier der **Arbeitgeber vorleistungspflichtig** ist. Der Arbeitgeber muss die Vergütung zahlen und sich dann die Entschädigung bei der zuständigen Behörde durch fristgerechte Antragstellung zurückholen muss.

Die Arbeitnehmer können maximal 10 Wochen, alleinerziehende Arbeitnehmer maximal 20 Wochen eine Entschädigung aufgrund § 56 IfSG erhalten. Dieser Zeitraum kann über mehrere Monate verteilt werden. Der Arbeitgeber ist in der Pflicht, davon 6 Wochen in Vorleistung zu gehen.

Wir bitten zu beachten, dass die zuständige Behörde **auf Antrag** dem Arbeitgeber einen **Vorschuss** in der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsbetrages zu gewähren hat (§ 56 Abs. 12 IfSG).

Die Anträge sind innerhalb einer Frist von **12 Monaten** nach Einstellung der Tätigkeit bzw. der vorübergehenden Schließung (§ 56 Abs. 1 a Satz 1 IfSG) bei der zuständigen Behörde zu stellen (die Frist hat der Gesetzgeber verlängert).

Zu beachten ist, dass Anträge nur rückwirkend gestellt werden können. Die Antragsfrist wird erst dann gewahrt, wenn die Antragsunterlagen bei der zuständigen Behörde auf Landesebene eingegangen sind. Wir bitten daher, die Anträge nachweisbar zu stellen!

Kontakt

Hermann-Josef Falke
Berlin
030 / 86 00 04-26
falke@fg-bau.de

Holger Gültzow
Berlin
030 / 86 00 04-56
gueltzow@fg-bau.de

Sylke Radke
Brandenburg
0335 / 557 16 30
radke@fg-bau.de

Clemens Bober
Brandenburg
0331 / 280 07 91
bober@fg-bau.de